

Zeitschrift: Jahresbericht / Schweizerisches Landesmuseum Zürich
Herausgeber: Schweizerisches Landesmuseum Zürich
Band: 11 (1902)

Vereinsnachrichten: Die eidgenössische Landesmuseums-Kommission

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die eidgenössische Landesmuseums-Kommission.

Das Berichtsjahr brachte im Bestande der eidgenössischen Landesmuseums-Kommission keine Veränderung, da der Regierungsrat des Kantons Zürich seinen Vertreter, Herrn Dr. H. Zeller-Werdmüller, für eine neue Amtsdauer bestätigte.

Die laufenden Geschäfte erledigte die Landesmuseums-Kommission in fünf Sitzungen in Zürich, von denen die letzte zwei Tage dauerte. An diejenige vom 21. August schloss sich eine gemeinsame Expertise nach Affoltern bei Zürich zur Besichtigung der Glasgemälde in der Kirche an, welche der Direktion des Landesmuseums vom Kirchgemeinderate zum Kaufe angeboten worden waren.

Der im vergangenen Jahre in Aussicht genommene Ausbau zweier Stockwerke in Bauabteilung VII des Museums zu Ausstellungs Zwecken wurde im Berichtsjahre zu Ende geführt und die Abteilung der Volkstrachten installiert. Die städtischen Kostüme werden im Frühjahr 1903 folgen, so dass aller Voraussicht nach die ganze Abteilung auf Ostern dem Publikum zugänglich gemacht werden kann. Sie wird, trotz der etwas ungünstigen Räumlichkeiten, welche in Ermangelung anderer dazu verwendet werden mussten, dem Museum eine ansehnliche Bereicherung bringen und auf alle Fälle das zahlreiche und interessante Kostümmaterial weit besser zur Anschauung bringen, als dies am früheren Orte der Fall war.

Die grossartigen Erwerbungen aus den Gräberfeldern im Kanton Tessin machten die Anschaffung von vier weiten Vitrinen noch für

das laufende Jahr notwendig. Einem bezüglichen Gesuche wurde von dem Stadtrate Zürich entsprochen, so dass dieselben noch im Verlaufe des Novembers zur Aufstellung gelangen konnten. Von weitern Installationen sei hier nur der Erstellung nussbaumener Getäfer in den Räumen 46 und 47 zur Einfassung der dem Museum geschenkten gemalten Wandtapeten aus dem Hause „zum Römer“ in Zürich und der Versetzung des kunstvoll geschmiedeten Eisenportals vom ehemaligen Zeughause in Zürich als Abschluss der Verwaltungsabteilung gegen die Waffenhalle gedacht. Für diese Arbeiten, sowie für die Neuaufstellung der Uniformen, welche infolge der Verlegung der Trachtensammlung möglich wurde, genehmigte die Bundesversammlung in ihrer Sommersession einen Nachtragskredit von Fr. 2200. — Für die ausführlichen Berichte über die Installationen verweisen wir auf den Abschnitt „Direktion und Verwaltung“.

Auch eine Eingabe der schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler betreffend Möblierung des Turmzimmers fand, wenigstens nach der finanziellen Seite hin, ihre Erledigung in dem von der Kommission gewünschten Sinne, da der Stadtrat Zürich unterm 20. September den Kredit für Mobiliaranschaffungen des Landesmuseums und der Kunstgewerbeschule pro 1903 von Fr. 7000. — auf Fr. 10,000. — erhöhte. Die Arbeiten selbst werden erst im Verlaufe des nächsten Jahres zur Ausführung gelangen.

Ganz besondere Aufmerksamkeit wandte die Landesmuseumskommission der Gesetzesrevision zu. Infolge der gemeinsamen Arbeit der Museumsbehörden mit dem eidg. Departement des Innern konnte den eidgenössischen Räten in ihrer Frühjahrssession eine „Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Erweiterung des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1890 über die Errichtung eines schweizerischen Landesmuseums“, datiert vom 28. Februar 1902, vorgelegt werden. Die endgültige Fassung dieses „Bundesbeschlusses“ enthält namentlich zwei wesentliche Änderungen:

Erstens schafft sie einen den Anforderungen der Anstalt entsprechenden Beamtenstand, bestehend aus einem Direktor, einem Vize-Direktor, zwei Assistenten und einem Buchhalter-Kassier und macht damit den provisorischen, unhaltbar gewordenen Zuständen ein Ende;

zweitens gründet sie einen Museumsfonds, welchem künftig die von dem jährlich durch das Budget bestimmten Kredit zum Ankaufe von Altertümern allfällig übrig bleibende Summe behufs späterer Verwendung zufliessen soll und zwar in Verbindung mit dem Erlöse aus verkauften Altertümern (Doubletten oder sonstigen für die Sammlungen entbehrlichen Stücken), den der Anstalt zugewendeten Bargeschenken, den Eintrittsgeldern, den Einnahmen der Garderobe und dem Erlöse aus dem Verkaufe des offiziellen Führers. Dagegen bleiben die allfälligen Ersparnisse auf Extrakrediten zur Erwerbung bestimmter Objekte, Sammlungen etc. von der Einverleibung in diesen Fonds ausgeschlossen.

Ausserdem sollen beim Verkaufe von Doubletten oder anderer entbehrlicher Altertümer die Kantone in billige Berücksichtigung gezogen werden. Sodann hat eine Vollziehungsordnung die verschiedenen bisher erlassenen Bestimmungen tunlichst zusammenzufassen und bezüglich der Verfügung über den Museumsfonds die nötigen Anleitungen zu erteilen. In dieser Fassung wurde der Bundesbeschluss vom schweizerischen Bundesrate unterm 2. Juli 1902 veröffentlicht und, nachdem die auf den 30. September angesetzte Referendumfrist unbenutzt abgelaufen war, auf 1. Januar 1903 in Kraft erklärt. Die dadurch notwendig gewordenen Beamtenwahlen traf die genannte Behörde am 24. Dezember, wofür wir auf den Bericht der Direktion verweisen.

Der Budgetentwurf, welchen die Landesmuseums-Kommission in ihrer Sitzung vom 21. August beriet, hielt sich im allgemeinen innerhalb des Rahmens der bisher genehmigten Ansätze. Dabei glaubte die Kommission, auch für das Jahr 1903 eines Kredites von Fr. 80,000.— für Ankäufe von Altertümern umso weniger entbehren zu können, als infolge der Erwerbung einiger höchst wertvoller Silbergeräte die verfügbaren Mittel für das Jahr 1903 in ausserordentlicher Weise in Anspruch genommen werden mussten. (Wir verweisen dafür auf den Abschnitt „Ankäufe“.) Da für die leitenden Museumsbeamten das Reisen eine Notwendigkeit ist, wurde auch der bezügliche Kredit um Fr. 1000.— erhöht und zwar besonders zum Zwecke von eigentlichen Studienreisen. Denn nur durch beständige Fühlung mit den verwandten Anstalten, mit Privatsammlern und Händlern wird es möglich, die notwendigen Erfahrungen im Museums-

betriebe und Altertumshandel zu sammeln, welche geeignet sind, ein Institut auf der Höhe der Zeit zu erhalten. Eine weitere nennenswerte Erhöhung von Fr. 2500. — brachte die für das Jahr 1903 in Aussicht genommene französische Ausgabe des Jahresberichtes, womit die Landesmuseumsbehörden einem in der Westschweiz mehrfach geäusserten Wunsche entgegenkommen. Im allgemeinen waren die Bundesbehörden mit diesen Ansätzen einverstanden, glaubten dagegen, die vermehrten Mittel für Ankäufe von Altertümern dürften den bisherigen Kredit für Restaurationen und Installationen im Betrage von Fr. 7000. — entbehrlich machen, weshalb sie dessen Streichung vornahmen. Infolgedessen werden künftig die für diese Arbeiten notwendigen Gelder aus den für die Aufnung des Museumsfonds bestimmten Einnahmen zu bestreiten sein.

Unter den Ankäufen beschäftigten die Kommission besonders die Erwerbung eines Trinkgeschirres in Gestalt eines Büchsenschützen, welches die Schützengesellschaft der Stadt Zürich dem Landesmuseum zum Kaufe anbot und sodann die Einmischung der Behörden des bernischen historischen Museums in die von der Landesmuseums-Direktion geplante Erwerbung einer Winterthurer-Fayencekanne in französischem und einer Sammlung von Altertümern in bernischem Privatbesitz, die ihr beide zum Kaufe angetragen worden waren, und wofür ebenfalls auf die näheren Ausführungen der Direktion verwiesen wird.

Die Unterhandlungen mit Herrn Dr. Imhoof-Blumer in Winterthur, welcher in Aussicht gestellt hatte, aus der von ihm seinerzeit der Stadt Winterthur geschenkten Münzsammlung dem Landesmuseum die seiner Sammlung noch fehlenden Stücke käuflich abzutreten, wurden den beiden Kommissionsmitgliedern Herren Bundesarchivar Dr. J. Kaiser und Dr. H. Zeller-Werdmüller übertragen. Die Transaktion zerschlug sich leider, da die Mittel des Landesmuseums zu einem Ankaufe von allen seiner Sammlung fehlenden Stücken in den verschiedenen Stempelvarietäten, wie dies der Konvent der Stadtbibliothek Winterthur zur Bedingung machte, nicht ausreichten und anderseits der Donator und die Eigentümerin sich nicht dazu verstehen konnten, auf den Vorschlag der Landesmuseumsbehörden einzutreten, welcher dahin ging, man möchte ihnen eine freie Auswahl der Stücke, welche in der eidgenössischen Sammlung noch nicht vertreten waren,

aus den Münzen aller Kantone im verfügbaren Betrage des Münzfonds von Fr. 27,000.— gestatten.

Der Verein zur Begründung eines germanischen Museums in Cambridge, Massachusetts (U. S. A.), welches sich zur Aufgabe macht, deutsche Kunstdenkmäler in guten Reproduktionen dem amerikanischen Volke und namentlich der studierenden Jugend vorzuführen, reichte ein Gesuch um eine Beisteuer an sein Institut ein. Dieses wurde der Kommission vom Bundesrate zur Begutachtung übergeben. Sie beantwortete es dahin, dass sie prinzipiell gerne bereit sei, zu entsprechen, sobald es die Umstände erlauben, immerhin unter der Voraussetzung, dass die daraus erwachsenden Auslagen aus der Bundeskasse bestritten werden.

